

GESETZ

über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)

(Änderung vom ...)

Das Volk des Kantons Uri beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 21. Oktober 1979 über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte (WAVG)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 2

² Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Kanton Uri wohnen und nicht entmündigt sind. Als vom Stimmrecht ausgeschlossene Entmündigte im Sinne von Artikel 136 Absatz 1 BV gelten Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Artikel 3 Absatz 4

⁴ Die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt. Massgebend ist die Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte der Auslandschweizer.

Artikel 9a Absatz 3 (neu)

³ Für die Bestellung des Urnenbüros, das Stimmlokal und die Ermittlung der Resultate gelten die entsprechenden Bestimmungen sinngemäss.

Artikel 10 Absatz 4, 5 (neu) und 6 (neu)

⁴ Der Gemeinderat kann einen Ausschuss des Urnenbüros einsetzen. Ihm gehören mindestens an:

- a) der Gemeindepräsident oder ein Stellvertreter;
- b) der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertreter.

⁵ Der Gemeinderat kann zur Unterstützung des Urnenbüros Hilfspersonen aus der Gemeindeverwaltung einsetzen, die nicht stimmberechtigt sein müssen.

⁶ Das Gesetz zur Besetzung von Behörden² und jenes über den Ausstand³ finden Anwendung.

¹ RB 2.1201

² RB 2.1205

³ RB 2.2321

Artikel 15 Zweiter Wahlgang, Ersatzwahlen

¹ Der zweite Wahlgang findet in der Regel innert sechs Wochen statt.

² Ersatzwahlen sind möglichst bald, in der Regel innert drei Monaten zu treffen.

³ Von einer Ersatzwahl kann abgesehen werden, wenn die Vakanz nicht mehr als sechs Monate vor den allgemeinen Erneuerungswahlen eintritt.

Artikel 16 Anordnung von Abstimmungen, Wahlen, Fristen und Terminen

¹ Kantonale Abstimmungen und Wahlen, bezirksweise Wahlen sowie die Gesamterneuerungswahlen des Landrates setzt der Regierungsrat an, kommunale der Gemeinde- bzw. Bürger- oder Kirchenrat.

² In begründeten Fällen wie zweiten Wahlgängen und Ersatzwahlen kann die anordnende Behörde von diesem Gesetz abweichende Fristen und Termine festlegen.

Artikel 17 Urnenöffnungszeiten

¹ Am Abstimmungs- und Wahltag müssen die Haupturnen vormittags mindestens von 11.00 bis 12.00 Uhr offengehalten werden.

² Die Gemeinden melden ihre Urnen-Öffnungszeiten der Standeskanzlei.

Gliederungstitel vor Artikel 18a

2. Unterabschnitt: Vorschlagsverfahren für Majorzwahlen an der Urne

Artikel 18a Grundsatz

¹ Für alle kantonalen und kommunalen Wahlen im Majorzverfahren an der Urne (Urnenwahlen) gilt ein Vorschlagsverfahren.

² Es sind jeweils nur Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden sind.

Artikel 18b Aufforderung

¹ Wenigstens drei Monate vor dem Wahlsonntag ist im Amtsblatt oder im Anschlagskasten der Gemeinde die Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge zu publizieren:

- a) bei kantonalen und bezirksweisen Wahlen sowie bei Gesamterneuerungswahlen des Landrats von der Standeskanzlei;
- b) bei kommunalen Wahlen von der Gemeindekanzlei.

²Die Aufforderung beinhaltet:

- a) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen;
- b) benötigte Angaben für die Wahlvorschläge;
- b) Datum eines zweiten Wahlganges;
- c) Ort und Frist der Einreichung von Wahlvorschlägen für einen zweiten Wahlgang.

³ Die Gemeinde kann die in diesem Gesetz für das Vorschlagsverfahren festgehaltenen Fristen in begründeten Fällen in der Aufforderung ändern.

Artikel 18c Wahlvorschlag

¹ Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu besetzen sind. Der Name der gleichen Person kann auf dem Wahlvorschlag nur einmal aufgeführt werden. Weitere Wahlvorschläge für gleiche Personen sind ungültig. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Namen, als Personen zu wählen sind, werden die letzten gestrichen.

² Die Wahlvorschläge müssen für jeden Vorgeschlagenen angeben:

- a) amtlicher Name und Vorname;
- b) Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- c) Geburtsdatum;
- d) Wohnadresse;
- e) Parteizugehörigkeit; und
- f) Beruf.

Artikel 18d Vorschlagsrecht und Rückzug

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von Stimmberechtigten mit Wohnsitz im Wahlkreis handschriftlich unterzeichnet sein:

- a) bei kantonalen Wahlen von mindestens fünfzehn Stimmberechtigten;
- b) bei bezirksweisen Wahlen von mindestens zehn Stimmberechtigten;
- c) bei kommunalen Wahlen von mindestens fünf Stimmberechtigten.

² Eine stimmberechtigte Person darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nicht zurückziehen, wenn der Wahlvorschlag bereits eingereicht ist.

Artikel 18e Einreichung des Wahlvorschlages

¹ Der Wahlvorschlag muss spätestens am siebtletzten Montag vor dem Wahlsonntag eintreffen:

- a) bei kantonalen und bezirksweisen Wahlen bei der Standeskanzlei;
- b) bei kommunalen Wahlen bei der Gemeindekanzlei.

² Verspätet eintreffende Wahlvorschläge fallen ausser Betracht.

Artikel 18h Mitteilung des Wahlvorschlages, Pflicht zur Übernahme eines Amts

¹ Die Einreichungsinstanz orientiert die vorgeschlagenen Personen unverzüglich über ihre Nomination.

² Untersteht eine vorgeschlagene Person nicht der Pflicht zur Übernahme des Amts⁴, kann sie bei der Einreichungsinstanz innerhalb von fünf Tagen seit der Zustellung der Mitteilung schriftlich die Streichung ihres Namens aus dem Wahlvorschlag verlangen.

Artikel 18i Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge

¹ Die Einreichungsinstanz prüft, ob die Wahlvorschläge den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und ob die Unterschriften gültig sind.

² Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht worden sind oder nicht die vorgeschriebene Anzahl gültiger Unterschriften aufweisen, erklärt die Einreichungsinstanz für ungültig.

³ Die Einreichungsinstanz streicht unzulässige Wiederholungen des gleichen Kandidatennamens und die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten. Sie setzt der Vertretung des Wahlvorschlages eine Frist von drei Tagen an, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene vorgeschlagene Personen einreichen, die Bezeichnung von vorgeschlagenen Personen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von anderen Vorschlägen ändern kann.

⁴ Wird ein Mangel nicht fristgerecht behoben, ist der Wahlvorschlag ungültig. Trifft der Mangel nur eine vorgeschlagene Person, so wird lediglich deren Name gestrichen.

Artikel 18k Veröffentlichung

Die Einreichungsinstanz veröffentlicht die Wahlvorschläge elektronisch und bei kantonalen und bezirksweisen Wahlen im Amtsblatt bzw. bei kommunalen Wahlen in ortsüblicher Weise. Dabei werden mindestens angegeben:

- a) der amtliche Name und Vorname;
- b) der Name, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- c) das Geburtsdatum;
- d) die Wohnadresse;
- e) die Parteizugehörigkeit; und
- f) der Beruf.

⁴ RB 2.2221

Artikel 18l Zweiter Wahlgang

¹ Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Donnerstag nach dem ersten Wahlgang bei der Einreichungsinstanz eintreffen.

² Für Kandidatinnen oder Kandidaten des ersten Wahlganges genügt die schriftliche Erklärung der Vertretung des Wahlvorschlages. Allfällige Ersatzvorschläge sind innert fünf Tagen seit der Mitteilung bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

³ Für das weitere Verfahren gelten die Artikel 18c ff. sinngemäss.

Artikel 18m Ersatzwahlen

¹ Im Falle einer Ersatzwahl richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 18b bis 18l.

² Die Einreichungsinstanz bestimmt den Zeitpunkt der Publikation der Aufforderung.

Gliederungstitel vor Artikel 18n (neu)

3. Unterabschnitt: Stille Wahlen in den Gemeinden)

Artikel 18n Umfang (neu)

Bei Erneuerungs- und Ersatzwahlen im Majorzverfahren ist auf Gemeindeebene im ersten und im zweiten Wahlgang eine Stille Wahl möglich.

Artikel 18o Zustandekommen (neu)

¹ Führen alle bereinigten Wahlvorschläge nicht mehr Kandidatinnen oder Kandidaten auf, als Sitze zu besetzen sind, so werden die vorgeschlagenen Personen vom Gemeinderat als in stiller Wahl gewählt erklärt.

² Die Gemeindekanzlei hat diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt oder im Anschlagkasten der Gemeinde zu veröffentlichen. Werden alle Sitze durch stille Wahl besetzt, gibt die Gemeindekanzlei zudem bekannt, dass der ordentliche Wahlgang nicht stattfindet.

neuer Unterabschnitt vor Artikel 19 (neu)

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 19a Stimmberechtigte mit Behinderung und schreibunfähige Stimmberechtigte (neu)

¹ Stimmberechtigte, die nicht in der Lage sind, die für die Stimmabgabe notwendigen Handlungen selbst vorzunehmen, können diese durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen.

² Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

neuer Unterabschnitt vor Artikel 20 (neu)

2. Unterabschnitt: Briefliche Stimmabgabe

Artikel 20 Sachüberschrift

Beginn der Frist

Artikel 21 Sachüberschrift

Vorgehen

Artikel 22 Sachüberschrift

Zustellung

Artikel 23 Sachüberschrift

Behandlung der Rücksendekuverts

Artikel 23 Absatz 2

² Die eingegangenen Rücksendecouverts und die Stimmcouverts dürfen am Morgen des Abstimmungssonntags von einem Mitglied des Urnenbüros unter der Kontrolle eines weiteren Mitglieds unter Wahrung des Stimmgeheimnisses geöffnet und ausgezählt werden.

Artikel 23a (aufgehoben)

neuer Unterabschnitt vor Artikel 24 (neu)

3. Unterabschnitt: Elektronische Stimmabgabe

Artikel 24 Grundsatz

¹ Die Stimmabgabe kann auf elektronischem Weg ausgeübt werden, wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

² Der Regierungsrat kann die Ausübung der elektronischen Stimmabgabe örtlich, zeitlich und sachlich eingrenzen.

³ Der Regierungsrat kann die für die Einführung und den Betrieb der elektronischen Stimmabgabe notwendigen Verträge abschliessen und die damit verbundenen Ausgaben beschliessen.

⁴ Der Regierungsrat ordnet das Nähere in einem Reglement. Soweit für den Vollzug der elektronischen Stimmabgabe nötig, kann er darin von den Bestimmungen abweichen, die das Gesetz für die briefliche Stimmabgabe und den Urnengang vorsieht. Vor dem Erlass des Reglements hört er die Gemeinden an.

Artikel 24a Gemeinden

¹ Die Gemeinden haben ihren Stimmberechtigten bei kommunalen Urnengängen, die gleichzeitig mit eidgenössischen oder kantonalen stattfinden, die elektronische Stimmabgabe zu ermöglichen.

² Für kommunale Urnengänge ist die elektronische Stimmabgabe in der Regel an den Blankoabstimmungsterminen des Bundes möglich.

Artikel 24b An- und Abmeldung, Wirkungen

¹ Stimmberechtigte, die elektronisch abstimmen oder wählen wollen, haben sich für die elektronische Stimmabgabe anzumelden.

² An- und Abmeldungen sind bis zwei Monate vor jedem Urnengang möglich.

³ Den angemeldeten Stimmberechtigten können die Wahl- und Abstimmungsunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt werden. In einer Übergangsphase erhalten sie einen speziellen Stimmrechtsausweis.

⁴ Angemeldeten Stimmberechtigten stehen die weiteren Stimmabgabeformen (brieflich oder an der Urne) nur in Ausnahmefällen zur Verfügung.

Artikel 24c ungültige Stimmabgabe

Die elektronische Stimmabgabe ist ungültig, wenn sie:

- a) nicht in der vorgesehenen Form und Verschlüsselung erfolgt;
- b) nicht bis zur Schliessung der elektronischen Urne eintrifft;
- c) nicht entschlüsselt und gelesen werden kann;
- d) missbräuchlich erfolgt ist.

Artikel 24d Überprüfung

Der Regierungsrat sorgt dafür, dass bei jedem Urnengang die Resultatermittlung durch unabhängige Stellen überprüft wird.

Artikel 28

Die Stimmkuverts werden von der Standeskanzlei geliefert.

Artikel 29 Absatz 3

³ Nicht amtliche gedruckte oder vervielfältigte Stimm- und Wahlzettel müssen in Farbe, Format, Wortlaut, Aufmachung und Material mit der amtlichen Ausgabe übereinstimmen. Als einzige Abweichung dürfen sie auf der Innenseite die Parteibezeichnung tragen und die Antwort oder die Kandidaten aufgedruckt haben. Die Standes- bzw. Gemeindekanzlei hat die amtliche Vorlage rechtzeitig zur Verfügung zu halten. Bei der Wahl des Nationalrates sind nur amtliche, von Hand ausgefüllte Wahlzettel zulässig.

Artikel 31 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 32

aufgehoben

Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe c

c) der Stimmende nur ein einziges Kuvert in die Urne legt.

Artikel 37 Vorbereitung der Auszählung und Öffnung der Urnen

Eine mindestens drei Mitglieder umfassende Delegation des Urnenbüros kann vom Gemeinderat beauftragt werden, die eingegangenen Briefstimmen vor Urnenschluss für die Auszählung vorzubereiten.

Artikel 40 Ausscheidung der Stimmzettel

¹ Die Stimmzettel sind unverzüglich in gültige, leere, ungültige und nichtige aufzuteilen, auszuzählen und gesondert zu verpacken.

² Nichtige Stimm- und Wahlzettel sind in keine weiteren Zählvorgänge einzubeziehen, jedoch gesondert aufzubewahren und zusammen mit den übrigen Stimm- und Wahlunterlagen zu vernichten.

³ Anhand des Stimmregisters und der abgegebenen Stimm- und Wahlzettel ist die Zahl der Stimmberechtigten und jene der Stimmenden zu ermitteln.

Artikel 41 Ungültige und nichtige Stimmzettel

a) im Allgemeinen

¹ Stimmzettel sind ungültig, wenn sie

- a) den Willen des Stimmenden nicht klar erkennen lassen;
- b) ehrverletzende Bemerkungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

²Stimmzettel sind nichtig, wenn sie

- a) ohne Stimmkuvert oder mit privatem Couvert eingeworfen wurden;
- b) nicht amtlich sind bzw. den Formvorschriften des Artikels 29 Absatz 3 nicht entsprechen;
- c) sich mit anderen Stimmzetteln der gleichen Abstimmung oder Wahl im gleichen Couvert befinden und der Wille des Stimmenden nicht klar ersichtlich ist (ist der Wille des Stimmenden klar ersichtlich, kann einer der Stimm- oder Wahlzettel als gültig, ungültig oder leer weitergezählt werden);
- d) zerrissen sind.

Artikel 43 b) bei brieflicher Stimmabgabe

¹ Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn sich im Rücksendekuvert nicht mindestens die nach Artikel 21 erforderlichen Beilagen befinden.

² Die briefliche Stimmabgabe ist nichtig, wenn

- a) der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt;
- b) der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;
- c) mehrere Stimmcouverts im Rücksendecouvert enthalten sind;
- d) der Absender des Rücksendecouverts nicht identifiziert werden kann;
- e) die Stimmabgabe bei der falschen Gemeinde erfolgte;
- f) das Rücksendecouvert erst nach Urnenschluss eintrifft.

³ Die Ungültigkeitsgründe nach Artikel 41 und 42 bleiben vorbehalten

Artikel 45 Entscheidung des Urnenbüros

Entstehen Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel darüber, ob ein Stimm- oder Wahlzettel als gültig, ungültig, leer oder nichtig zu werten oder ob ein Kandidatename zu streichen sei, so entscheidet das Urnenbüro.

Artikel 50a

aufgehoben

Artikel 65 Absatz 1

¹ Die Unterschriftenlisten sind rechtzeitig der Kanzlei der Gemeinde zur Stimmrechtsbescheinigung einzureichen, die auf der Blanko-Unterschriftenliste genannt ist.

Ersatz von Begriffen

In Artikel 2a, 10 Absatz 1 und 14 Absatz 4 wird der Ausdruck «Gemeindesatzung» durch «Gemeindeordnung» ersetzt.

II.

Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt. Er kann sie gestaffelt in Kraft setzen.

Im Namen des Volkes

Der Landammann: Beat Jörg

Der Kanzleidirektor: Roman Balli